



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in der Sitzung am 15.06.2020 folgende Punkte beraten und beschlossen:

### **(1) Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 2381:**

Mit Schreiben vom 27.01.2020 hat Herr Singer Ch. der Gemeinde Wängle mitgeteilt, dass beabsichtigt wird, den auf Gp. 2381 situierten landwirtschaftlichen Gerätestadel zu erweitern. Gleichzeitig wurde gebeten die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für den Zubau zu schaffen. In der Sitzung am 17.02.2020 hat der Gemeinderat zugestimmt diesbezüglich eine Stellungnahme beim Ortsplaner einzuholen.

#### Raumordnungsfachliche Stellungnahme (zusammengefasst):

Das betreffende, als Freiland gewidmete Grundstück 2381, liegt in den Fluren zwischen Wängle und Lechaschau, im Bereich westlich des Ortsteils Niederwängle. Auf dem Grundstück besteht bereits ein ortsüblicher Stadel. Dieser soll auf insgesamt 10,0 x 15,5 m vergrößert werden, wofür eine entsprechende Flächenwidmung erforderlich ist.

Laut Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft besteht die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für den Zubau zum bestehenden Stadel im vorgesehenen Ausmaß. Gemäß § 3 Abs. 1 lit b des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept wurde die Ausnahme für Flächenwidmungen gem. § 47 TROG geschaffen. Die geplanten Maßnahmen haben aufgrund ihrer geringen Größenordnung keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge, weshalb eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann den geplanten Maßnahmen zugestimmt werden. Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes sollte einem ortsüblichen „Feldstadel“ entsprechen:

- Holzbauweise
- Naturholzverschalung
- Dachziegel oder Holzschindeln (kein Blechdach)

Der Gemeinderat hält sich vor, bei wesentlichen Änderungen des Projektes die Flächenwidmungsplanänderung entsprechend zu präzisieren.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 27.3.2020, mit der Planungsnummer 835-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich 2381 KG 86040 Wängle (/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle vor:

Umwidmung

Grundstück 2381 KG 86040 Wängle

rund 184 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder

Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Gerätestadl

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

## **(2) Beratung und Beschlussfassung Änderung Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Wängle im Verordnungstext § 3 Abs. 1 lit. d:**

Bezüglich der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle im Verordnungstext (hinsichtlich Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 2098 (Wörle)) ist seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mit Schreiben vom 24.02.2020 (GZ RoBau-2-835/1/58-2020) ein Verbesserungsauftrag an die Gemeinde Wängle erteilt worden. Im Wesentlichen wurde wie folgt festgehalten:

*„Die Verfahrensbestimmungen des § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 – LGBl. Nr. 101 idF. 122/2019, sind auch bei einer Änderung des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept anzuwenden. Gemäß § 67 Abs. 1 lit. b iVm. § 63 Abs. 4 TROG 2016 ist daher zunächst ein Beschluss über die Auflage des Entwurfs der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch vier Wochen hindurch zu fassen, wobei iSd. § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 gleichzeitig ein Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst werden kann. Letzterer wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“*

Diesbezüglich wurde der Bürgermeister mit der Einholung einer entsprechenden Stellungnahme samt Änderungsentwurf beim Ortsplaner in der Sitzung am 11.05.2020 beauftragt.

### Raumordnungsfachliche Stellungnahme (zusammengefasst):

Mit Flächenwidmungsplanänderung Nr. 835-2018-00003 soll eine Teilfläche des Grundstückes 2098 von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche gem. § 47 TROG 2016 sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude bzw. sonstige land- oder forstwirtschaftliche Anlagen gewidmet werden.

Das von der Flächenwidmungsplanänderung betroffene Grundstück liegt laut ÖRK der Gemeinde Wängle zur Gänze in einer ökologischen Freihaltefläche.

Obwohl die Flächenwidmungsplanänderung von Seiten der BH Reutte, Abt. Umwelt positiv gesehen wird, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht möglich, da diese dem Verordnungstext des ÖRK der Gemeinde Wängle insofern widerspricht, da die Sonderfläche gem. § 47 TROG 2016 mit der Nutzung Stallgebäude nicht dem Schutz der im ÖRK ausgewiesenen ökologischen Freihaltefläche dient. Somit entspricht die geplante Flächenwidmungsplanänderung nicht dem ÖRK und kann demnach nicht bewilligt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht scheint hier der § 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum ÖRK der Gemeinde Wängle zu restriktiv gefasst zu sein. Es sollte im fachlichen Wirkungsbereich der BH Reutte Abt. Umwelt liegen, konkrete Standorte innerhalb ökologisch besonders wertvoller Flächen, der natürlichen und naturnahen Landschaftsteile und/oder Erholungsräume zu beurteilen und ihren „Wert“ i.S.d. TNSchG 2005 standortbezogen festzustellen.

Da im ÖRK die Freihalteflächen meist großflächig erfasst werden, kann es, je nach Standort, zu unterschieden umweltschutzrelevanten Gegebenheiten kommen. Durch die Möglichkeit der punktuellen Beurteilung der Flächen durch die Umweltschutzabteilung können konkrete Standorte für bestimmte Bauvorhaben geprüft und neu beurteilt werden. Auf diese Weise können auch Bauvorhaben, die nicht explizit dem Schutz der im ÖRK festgelegten Freihaltefläche dient, in Abstimmung mit dem Umweltschutz, verwirklicht werden. So bleiben die Interessen des Umweltschutzes jedenfalls weiterhin gewahrt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht und in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Bau- und Raumordnungsrecht wird daher vorgeschlagen den § 3 Abs. 1 lit. d neu zu formulieren.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle vom 14.05.2020, GZ 074/2019 (Proj.Nr. RWÄ-19002) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

*§ 3 Abs. 1 lit. d des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle hat künftig zu lauten wie folgt:*

*d) in den ökologisch besonders wertvollen Flächen (FÖ), in den natürlichen und naturnahen Landschaftsteilen und/oder Erholungsräumen (FA) ~~und in den Überlagerungsflächen mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen~~ ist mit Ausnahme der unter lit. e angeführten Flächen die Ausweisung ~~von Bauland jedenfalls, jene von Sonderflächen und Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf insoweit unzulässig, als sie nicht dem Schutz dieser Flächen dienen.~~ **In den ökologisch besonders wertvollen Flächen, in den natürlichen und naturnahen Landschaftsteilen und/oder Erholungsräumen sind Widmungen und ist eine Arrondierungen des Baulandes jedoch unter der Voraussetzung einer positiven naturkundefachlichen Beurteilung möglich.***

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 1 Stimmenthaltung(en)

Der BGM enthielt sich seiner Stimme

#### **(5) Beratung und Beschlussfassung weitere Vorgehensweise Mittagsbetreuung Volksschulkinder:**

Aktuelle Daten:

VS Mittagstisch:

Jän. Ø 2 (max.5) Kinder,

Feb. Ø 1,5 (max. 4) Kinder,

Mär. Ø 1,75 (max. 4) Kinder

Kindergarten Mittagstisch:

Feb. Ø 6,8 (max. 12) Kinder,

Mär. Ø 7 (max. 11) Kinder,

Apr. Ø 4 (max. 7) Kinder

Mittagstisch in anderen Gemeinden:

Höfen, Lechaschau und Breitenwang kein Mittagstisch

Pflach 1+2 Klasse

Ehenbichl (ähnlich wie Wängle)

Der Gemeinderat hat beschlossen die Kinderbetreuung von Montag bis Donnerstag mit einer verbindlichen Anmeldung pro Semester ab September, unter der Voraussetzung einer Anmeldezahl von Ø 5 Kindern weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

#### **(6) Beratung und Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen:**

Im Haushaltsjahr 2019 haben sich keine Überschreitungen (je Haushaltsstelle) über EUR 3.000,- gegenüber dem Voranschlag, welche dem Gemeinderat gesondert zu erläutern wären, ergeben.

Die Summe der Ausgabenüberschreitungen je Haushaltsstelle (unter EUR 3.000,-) beläuft sich im Haushaltsjahr 2019 auf EUR 38.551,39.

Die Haushaltsüberschreitungen wurden vom Gemeinderat genehmigt

Abstimmungsergebnis: 8 dafür / 0 dagegen / 3 Stimmenthaltung(en)

**(7) Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2019:**

Die Sitzungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde an den Bürgermeister-Stellvertreter übergeben. Der Bürgermeister verließ das Sitzungszimmer.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 27.05.2020 vom Überprüfungsausschuss geprüft und vom 28.05.2020 bis zum 11.06.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses hat über das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsabschlusses berichtet.

Ergebnis des ordentlichen Haushaltes:		
+ Einnahmenabstättung	EUR	2.978.591,94
- Ausgabenabstättung	EUR	2.495.726,06
<b>= Kassenbestand (vorläufig)</b>	<b>EUR</b>	<b>482.865,88</b>
+ Einnahmerückstände	EUR	21.438,39
<b>= Zwischensumme</b>	<b>EUR</b>	<b>504.304,27</b>
- Ausgaberrückstände	EUR	12.897,04
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>EUR</b>	<b>491.407,23</b>

Der Rechnungsabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters wurden vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller